

LÖSUNGSBOGEN

4. Oktober 2023, 17:30 – 19:45 Uhr

Wege zu einer modernen Praxis: was kann die Digitalisierung (abseits von Gematik & Co) wirklich bringen?

Frage 1

Welches Formular kann zur Verschreibung einer digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) genutzt werden?

- Es gibt noch kein Formular bzw. Muster für die Verschreibung einer DiGA.
- Muster 16 – Kassenrezept.**
- Muster 13 – Heilmittelverordnung.
- Muster 36 - Empfehlung zur verhaltensbezogenen Primärprävention.
- Muster 6 – Überweisungsschein.

Frage 2

Welche Kriterien muss eine Videosprechstunde NICHT zwingend erfüllen?

- Der Patient/Die Patientin muss in die Behandlung mittels Videosprechstunde und die Datenverarbeitung durch den Technologieanbieter einwilligen.
- Der Klarname der Patientin oder des Patienten muss für die Praxis erkennbar sein.
- Die Videosprechstunde muss vertraulich und störungsfrei verlaufen.
- Die Terminvereinbarung muss mit der gleichen Technologie erfolgen wie die Beratung.**
- Die Videosprechstunde muss frei von Werbung sein.

Frage 3

Wer ist berechtigt ein Telekonsilium zu erteilen?

- Ärzt:innen aller Fachgruppen, Psychotherapeuten und Zahnärzte.**
- Ausschließlich ambulant tätige Fachärzt:innen.
- Ärzt:innen aller Fachgruppen die eine entsprechende Registrierung bei der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung haben.
- Ausschließlich stationär tätige Fachärzt:innen.
- Ein Telekonsil ist ausschließlich in Privatpraxen möglich.

Frage 4

Welche Aussage zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) in der Videosprechstunde trifft NICHT zu?

- Unbekannte Patient:innen dürfen bis zu 3 Tage krankgeschrieben werden.
- Eine AU darf für bekannte Patient:innen über bis zu 7 Tage ausgestellt werden.
- Die Symptomatik des/der Patient:in muss eine Abklärung per Video zulassen.
- Neue Patient:innen müssen immer zunächst persönlich in der Praxis vorstellig werden.**
- Eine Folgekrankschreibung ist in der Videosprechstunde nur möglich wenn der/die Patient:in für die vorhergehende AU zu einer persönlichen Untersuchung in der Praxis war.

Frage 5

Welche Kriterien muss ein Videokommunikationsanbieter erfüllen, um im Rahmen einer Videosprechstunde genutzt werden zu können?

- Der Videodienstleister muss über das KBV Zertifikat verfügen.
- Der/Die Patient:in muss den Anbieter frei wählen können.
- Der Anbieter muss eine Integration in die Praxisverwaltungssoftware ermöglichen.
- Solange der/die Patient:in in die Nutzung einwilligt müssen keine besonderen Kriterien beachtet werden.
- Der Videodienst muss gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte zur IT-Sicherheit und Datenschutz zertifiziert sein.**

Frage 6

Welches Behandlungsszenario eignet sich am besten für den Einsatz telemedizinischer Anwendungen?

- Akutsituationen.
- Behandlungen von mittlerer bis langer Dauer, die regelmäßige Kontrollkontakte erfordern.**
- Die erste Gabe einer Allergenimmuntherapie.
- Situationen die durch eine Sprachbarriere erschwert werden.
- Der Erstkontakt mit bisher unbekanntem Patient:innen.

Frage 7

Welchen Vorteil bieten digitale Entscheidungsunterstützungssysteme für die Behandlung polysensibilisierter Patient:innen?

- Sie werden in Zukunft eine Diagnosestellung ohne Arztkontakt ermöglichen.
- Sie erlauben eine Diagnosestellung ohne die Durchführung diagnostischer Tests (z.B. IgE, Skin Prick Test, Provokationstests).
- Sie unterstützen die schnelle Auswertung unterschiedlicher Datensätze (z.B. Symptom- und Pollendaten, Laborergebnisse etc.).**
- Sie entbinden den Nutzer/die Nutzerin von der ärztlichen Haftung.
- Sie können durch Patient:innen unabhängig der Praxisöffnungszeiten genutzt werden.

Frage 8

Sollte man allen Patient:innen die gleiche Technologie anbieten?

- Ja, Standardisierung ist hier essenziell.
- Ja, so sind sie gezwungen ihre technischen Fähigkeiten ggf. zu verbessern.
- Ja, sonst wird es zu aufwendig für den Praxisalltag.
- Nein, wie bei Medikamenten profitieren auch hier nicht alle Patient:innen von der gleichen Herangehensweise.**
- Nein, das Risiko für datenschutzrechtliche Verstöße wäre hier zu groß.

Frage 9

Wie kann die Adhärenz der Patient:innen zur digitalen Symptomaufzeichnung idealerweise verbessert werden?

- Gar nicht, die Menschen haben in der Regel keine Zeit und Lust tägliche Aufzeichnungen in ihr Smartphone zu tippen.
- Indem Folgerezepte nur nach Nachweis einer lückenlosen Aufzeichnung ausgestellt werden.
- Durch Vereinbarungen mit den Krankenkassen, die eine Kostenübernahme an lückenlose Compliance koppeln.

- Eine Verbesserung ist nicht notwendig, da auch punktuelle Aufzeichnungen ausreichen.
- Durch die Beteiligung des/r behandelnden Arztes/Ärztin z.B. durch gemeinsame Sichtung und Besprechung der gesammelten Daten).

Frage 10

Welche Rahmenbedingung ist bedeutend für den weiteren Einsatz telemedizinischer/digitaler Technologien auch über die SARS-CoV-2 Pandemie hinaus?

- Eine Verankerung validierter Vorgehensweisen in Leitlinien und Erstattungssystemen.
- Kostenloser Zugriff auf alle Technologien für medizinisches Fachpersonal.
- Die Kopplung ihrer Nutzung an die Erstattung medikamentöser Therapien.
- Ein verpflichtendes Fortbildungscurriculum "Digitale Medizin" für alle Fachbereiche.
- Die Bereitstellung einer bundesweit einheitlichen Plattform für alle Fachbereiche.